



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 20. Januar 2020

**RRB Nr. 798 vom 10. Dezember 2019
Ratifizierung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK)
und der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame
Durchführung von Geldspielen (IVK 2020).**

Bericht / Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15. Januar 2020 in Anwesenheit von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger den regierungsrätlichen Antrag behandelt. Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 798 vom 10. Dezember 2019 verwiesen. Die Vorlage wurde vom Regierungsrat zu Händen des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über den Beitritt zu den interkantonalen Konkordaten über das Geldspiel und dessen gemeinsame Durchführung zuzustimmen.

2 Stellungnahme

Die Vorlage war in der Kommission nicht umstritten. Die Kommission BKV schliesst sich den Ausführungen des Regierungsrates an, um das neue Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IVK 2020) zu ratifizieren.

3 Antrag der Kommission BKV

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über den Beitritt zu den interkantonalen Konkordaten über das Geldspiel und dessen gemeinsame Durchführung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT



Norbert Rohrer
Präsident



Christof Würsch
Kommissionssekretär a.i.